

BREXIT - Aktuelles

Stand: Dezember 2020

1. Überblick

Großbritannien ist seit dem 01.02.2020 kein Mitgliedstaat der EU mehr, wobei bis zum 31.12.2020 eine Übergangsphase vereinbart wurde. Im Moment ist noch nicht sicher, wie es genau nach dieser Übergangsphase weitergeht, das Bundesfinanzministerium hat sich nun aber in einem Schreiben zu den umsatzsteuerlichen Folgen geäußert. Wir wollen Ihnen dazu einen Überblick geben.

1.1 Rahmenbedingungen innerhalb der Übergangsphase:

- UK hat bis dahin Zugang zum europäischen Binnenmarkt
- UK bleibt Teil der Zollunion
- UK wendet weiter alle EU-Gesetze an
- UK überweist weiter alle Beiträge

1.2 Mögliche Rahmenbedingungen nach der Übergangsphase

Möglichkeit 1: Abkommen mit der EU

- z.B. Beitritt zum EWR
- z.B. Freihandelsabkommen, Freiverkehrsabkommen, Wirtschaftsabkommen...

Möglichkeit 2: Kein Abkommen mit der EU – harter Brexit

- WTO-Regeln finden Anwendung

1.3 Zollrecht – Status ab 01.01.2021

- UK ist nach BREXIT weder an UZK, UZK-IA und UZK-DA noch an EuGH-Entscheidungen oder EU Handelsabkommen gebunden
- Eigene Zoll-Regeln durch UK - inklusive eigenem Zolltarif
- Erfüllung von Zollformalitäten und Zahlung von Einfuhrabgaben

Zu den **Zollformalitäten** wird es folgende **Übergangsphasen** geben:

- **Phase 1:** Gewöhnliche Waren aus der EU können ohne Zollformalitäten nach UK eingeführt werden. Die Unternehmen müssen lediglich ausreichend Buch über die eingeführten Waren führen. Bis spätestens 30.06.2021 muss für diese Waren eine Zollanmeldung abgegeben werden. Erst dann werden die Zollabgaben fällig. Eine Sicherheitsleistung ist insoweit nicht zu erbringen. Dies gilt nicht für verbrauchsteuerpflichtige Waren und Waren, die besonderen Kontrollen unterliegen (z. B. giftige Chemikalien). Für diese Waren ist bereits ab 01.01.2021 im Moment des Verbringens ins UK eine Zollanmeldung abzugeben. Vor deren Verbringen nach UK sind folgende Einfuhren zu melden: Lebende Tiere, bestimmte tierische Erzeugnisse und Pflanzen mit hohem Risikofaktor.
- **Phase 2:** Ab 01.04.2021 sind alle Waren tierischen und pflanzlichen Ursprungs vor der Einfuhr anzumelden und benötigten Gesundheitsdokumente.
- **Phase 3:** Ab dem 01.07.2021 sind dann für alle Waren zum Zeitpunkt der Einfuhr Zollanmeldungen abzugeben und Einfuhrabgaben zu zahlen. Veterinärprüfungen finden ab diesem Zeitpunkt an der Grenze statt.



2. Umsatzsteuer

2.1 Überblick

UK ist nach BREXIT weder an MwStSystRL noch an EuGH-Entscheidungen gebunden!

Handlungsmöglichkeiten UKs:

- Schaffung anderer MwSt-Regeln bzw. anderer indirekter Steuern
- Orientierung am EU-MwSt-System
- Wahrscheinlich: Fortbestand der nationalen MwSt-Regelungen und schrittweise Anpassung

2.2 Folgen des Austritts des UK aus der EU (u.a. auch BMF-Schreiben vom 10.12.2020):

Allgemeines

- Mit Austritt wird UK grundsätzlich „Drittland“ i.S.d. MwStSystRL – Ausnahme: Nordirland
- Kein EU-MOSS (Mini-One-Stop-Shop) mehr für elektronische Dienstleistungen
 - Registrierungspflichten in Bestimmungsländern
- UK-Unternehmen fallen aus dem Europäischen MIAS-System heraus
 - Abfrage von britischen USt-Identifikationsnummern ab dem 01.01.2021 mehr möglich
 - Ausnahme: Nordirland erhält Länderkennzeichen XI
- Lieferungen / bestimmte sonstige Leistungen an UK-Unternehmer müssen in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) nicht mehr angegeben werden
- Vorsteuervergütung britischer Vorsteuern ab 01.01.2021 direkt bei britischen Behörden

2.3 Warenlieferungen – B2B

a. An britische Unternehmer in UK von deutschen Unternehmern; DE → UK

Bis 31.12.2020: **innergemeinschaftliche Lieferung ins EU-Ausland**
umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 1a UStG

Ab 01.01.2021: **Ausfuhrlieferung in ein Drittland**
umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 1 UStG

b. Von britischen Unternehmer in UK an deutsche Unternehmer; UK → DE

Bis 31.12.2020: **innergemeinschaftlicher Erwerb**
§ 1a UStG

Ab 01.01.2021: **Einfuhr aus dem Drittland**
Lieferung vermutlich steuerbar in UK - 20% britische Umsatzsteuer
Evtl. steuerbar in DE, falls Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist
§ 3 Abs. 8 UStG
Incoterms (DDP / DAP) relevant - Britische Regelungen sind abzuwarten

c. In Transport befindliche Waren

- Bei Beginn der Beförderung vor dem 31.12. → EU-Recht ist anzuwenden (innergemeinschaftliche Lieferung mit allen zugehörigen Regelungen)
- Ausnahme: Ware verlässt nachweislich nach dem 31.12. das Gebiet der EU → kein EU-Recht mehr anzuwenden (Ausfuhrlieferung mit allen zugehörigen Folgen)
- Gilt entsprechend für Versandhandel nach § 3c UStG



2.4 Versandhandel – B2C

a. Von deutschen Unternehmern an britische Privatpersonen in UK; DE → UK

- Bis 31.12.2020: **steuerbar in Deutschland** - § 3c UStG
Ausnahme: Lieferschwelle UK (70.000 GBP) wird überschritten → dann steuerbar in UK
- Ab 01.01.2021: **steuerbar in Deutschland** - § 3 Abs. 6 Satz 1 UStG
Keine Lieferschwelle UK mehr, kein Übergang der Steuerbarkeit nach UK

b. Von britischen Unternehmern in UK an deutsche Privatpersonen; UK → DE

- Bis 31.12.2020: **steuerbar in UK** – Art. 32 und Art. 33 MwStSystRL
Ausnahme: Lieferschwelle von Deutschland (100.000 ER) wird überschritten → dann steuerbar in DE
- Ab 01.01.2021: **steuerbar in UK?, ohne Regelungen zur dt. Lieferschwelle**
evtl. 20% britische Umsatzsteuer
Evtl. aber steuerbar in DE, falls Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist ; § 3 Abs. 8 UStG
→ evtl. Registrierungspflicht in DE
Incoterms (DDP / DAP) relevant - Britische Regelungen sind abzuwarten

c. In Transport befindliche Waren - Siehe 2.3, c.

2.5 Dienstleistungen an Unternehmer – B2B

a. An britische Unternehmer in UK; DE → UK

- Bis 31.12.2020: **steuerbar in UK + Anwendung Reverse Charge Verfahren**
§ 3a Abs. 2 UStG, Art. 196 MwStSystRL
- Ab 01.01.2021: **steuerbar in UK + unklar, ob Reverse Charge Verfahren anwendbar**
§ 3a Abs. 2 UStG – kein Art. 196 MwStSystRL
→ Evtl. Registrierungspflicht in UK

b. Von britischen Unternehmer in UK; UK → DE

- Bis 31.12.2020: **steuerbar in DE + Anwendung Reverse Charge Verfahren**
§ 3a Abs. 2 UStG, § 13b Abs. 1 UStG
- Ab 01.01.2021: **steuerbar in DE + Anwendung Reverse Charge Verfahren**
§ 3a Abs. 2 UStG, § 13b Abs. 2 UStG

2.6 Dienstleistungen an Nichtunternehmer – elektronische Dienstleistungen – B2C

a. Von deutschen Unternehmern an britische Privatpersonen in UK; DE → UK

- Bis 31.12.2020: **steuerbar in UK + Anwendung MOSS Verfahren**
§ 3a Abs. 5 UStG, keine Registrierungspflicht in UK
Ausnahme v. Steuerbarkeit in UK: Gesamtbetrag der Entgelte in alle EU-Staaten < 10.000 EUR
- Ab 01.01.2021: **steuerbar in UK + keine Anwendbarkeit MOSS Verfahren**
§ 3a Abs. 5 UStG → Evtl. Registrierungspflicht in UK



b. Von britischen Unternehmer in UK an deutsche Privatpersonen; UK → DE

Bis 31.12.2020: **steuerbar in DE + Anwendung MOSS Verfahren**
§ 3a Abs. 5 UStG + MOSS, keine Registrierungspflicht in DE

Ab 01.01.2021: **steuerbar in DE + keine Anwendung MOSS Verfahren**
§ 3a Abs. 5 UStG → Registrierungspflicht in DE

2.7 Haftung für Umsatzsteuer bei Handel mit Waren im Internet

- Bisher: für Lieferungen nach § 3c UStG aus UK nach DE (< 100.000 EUR) war keine Bescheinigung nach § 22f UStG notwendig, da im Inland keine steuerbaren Umsätze erzielt wurden.
- Ab 01.01.2021 gilt § 3c UStG nicht mehr. Daher benötigt ein UK-Unternehmer für die „Nutzung“ der Plattform eines Onlinemarktplatzes ab dem 01.01.2021 immer die Bescheinigung nach § 22f UStG über die ustl. Registrierung in DE.
- Übergangsregelung: bis 31.01.2021 muss die Bescheinigung noch nicht vorliegen.
- Bis zum 31.12.2020 bereits erteilte Bescheinigungen sind weiterhin gültig.
- Zusätzlich: UK-Unternehmer müssen künftig (spätestens mit Antragstellung) einen Empfangsbevollmächtigten in DE benennen.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Sachverhalte mit Konsignationslager, Zolllager, Reihengeschäfte oder (bisherigen) innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften gesondert zu prüfen sind.

Wenn Sie Fragen zum Brexit oder anderen umsatzsteuerlichen Themen haben, stehen wir für Rückfragen sehr zur Verfügung.

Ihr Kontakt:



Katrin Schramm
Steuerberaterin

katrin.schramm@moore-tk.de

T +49 621 42508-61



Martin Cetrax
Steuerberater

martin.cetrax@moore-tk.de

T +49 621 42508-76

